

Informationen zu Beiträgen an Fremdunterbringungen über Volljährigkeit

Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Pflegefamilien, Heime) richten sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche. Bei wichtigen Gründen sind Leistungen auch über die Volljährigkeit hinaus möglich. Die „Informationen zu Beiträgen an Fremdunterbringungen über Volljährigkeit“ erläutern diese Voraussetzungen, informieren über die möglichen Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe bei Volljährigkeit und weisen auf mögliche Alternativen hin. Sie richten sich an zuweisende Stellen (Sozialdienste, KESB), Pflegefamilien, Heime und sowie an betroffene Jugendliche bzw. junge Erwachsene.

1. Rechtliche Grundlagen

Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Wohnheimen werden bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern der Aufenthalt während der Minderjährigkeit begonnen hat (§ 28 Abs 3. [Sozialhilfegesetz BL](#)).

Als wichtige Gründe für die Beitragsgewährung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus gelten insbesondere der bevorstehende Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (§ 23 [Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe BL](#)).

2. Praxis

In der Anwendung der oben erwähnten rechtlichen Grundlagen ergeben sich in der Praxis insbesondere Lösungen und Fragen in folgenden Bereichen:

Übersicht

Wenn die Voraussetzungen gemäss § 23 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe erfüllt sind, steht jungen Erwachsenen grundsätzlich das gesamte Spektrum der stationären Kinder- und Jugendhilfe offen. Spezifisch für die Gruppe der jungen Erwachsenen steht die Leistung „Nachbetreuung“ im Vordergrund.

Ist ein Austritt aus der stationären Betreuung und ein Übergang in die Nachbetreuung nicht indiziert, ist unter bestimmten Bedingungen eine Weiterführung der stationären Betreuung möglich. Das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) erwartet jedoch von den zuweisenden Stellen, den Pflegefamilien, Institutionen und den jungen Erwachsenen, dass zielgerichtet auf einen Austritt oder allenfalls Wechsel in ein weniger intensives Betreuungsangebot (bspw. Betreutes Wohnen) hingearbeitet wird.

Sozialpädagogische Nachbetreuung

Sozialpädagogische Nachbetreuung ist eine regelmässige sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener als weiterführendes Angebot einer vorangehenden Heimunterbringung. Ziel dieser unterstützenden Beratung und Begleitung ist die weitere Stabilisierung der bereits erreichten Ziele in der persönlichen Entwicklung und die Schaffung eines eigenen, tragenden Lebensumfeldes. Die Leistung wird in der Regel durch eine ehemalige Bezugsperson des Heimes erbracht.

Abbruch Ausbildung

Wenn eine volljährige Person in einer Pflegefamilie oder im Kinder- und Jugendheim die schulische oder berufliche Ausbildung abbricht bzw. die Kündigung erhält, ist der unter § 23

der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe insbesondere erwähnte „wichtige Grund“ für Beiträge über Volljährigkeit nicht mehr gegeben. Gleichzeitig hat der/die junge Erwachsene jedoch in der Regel durch den Abbruch der Ausbildung einen erhöhten Betreuungsbedarf und befindet sich nicht selten in einer Krise. Ein gleichzeitiger sofortiger Stopp der Beiträge an die Unterbringung ist somit in den meisten Fällen nicht zu vertreten. Falls die laufende Beitragsverfügung, welche bei Volljährigen generell maximal auf ein Jahr befristet ist, nur noch wenige Monate dauert, verzichtet das AKJB in der Regel auf eine Aufhebung, um Zeit für die Organisation einer Anschlusslösung zu schaffen (Beispiel: Beitragsverfügung läuft bis Ende Juli, Lehrabbruch erfolgt im Mai, Beitragsverfügung wird nicht aufgehoben). Erfolgt der Ausbildungsabbruch zu Beginn einer laufenden Beitragsverfügung, verkürzt das AKJB in der Regel die Frist (Beispiel: Beitragsverfügung läuft bis Ende Juli, Lehrabbruch erfolgt im Oktober, Beitragsverfügung wird neu bis Ende Dezember befristet). Eine weitere Verlängerung ist in der Regel dann möglich, wenn sich die volljährige Person bei Ablauf der Beitragsverfügung in einer neuen Ausbildung oder angemessenen Zwischenlösung (Praktikum, Brückenangebot) befindet. Das AKJB wendet keinen Automatismus an, sondern beurteilt jeden Fall individuell. Wichtig ist, dass die fallführende Stelle mit dem AKJB Kontakt aufnimmt, sobald der Ausbildungsabbruch feststeht. Bereits vor einem Ausbildungsabbruch ist der/die junge Erwachsene intensiv zu begleiten und externe Unterstützung, insbesondere beim Zentrum Berufsintegration, ist in Anspruch zu nehmen.

Wechsel Pflegefamilie oder Heim nach Volljährigkeit

Ein Wechsel der Pflegefamilie oder des Heims nach Volljährigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Eintritt in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe erfolgte vor Volljährigkeit.
- Ein Wechsel ist fachlich indiziert.
- Die Voraussetzungen gemäss § 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel Ausbildung) sind erfüllt.
- Eingriffsintensität und Kosten bleiben gleich bzw. nehmen ab (Beispiel: Wechsel von Heim mit Leistung sozialpädagogische Dauerbetreuung in Heim mit Leistung Betreutes Wohnen). Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Wiedereintritt nach Volljährigkeit

Ein Wiedereintritt in die Pflegefamilie oder ins Heim nach Volljährigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Eintritt in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe erfolgte vor Volljährigkeit.
- Der Wiedereintritt ist fachlich indiziert.
- Die Voraussetzungen gemäss § 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe (in der Regel Ausbildung) sind erfüllt.
- Der Wiedereintritt erfolgt in die gleiche Pflegefamilie bzw. ins gleiche Heim (ein Eintritt in eine neue Pflegefamilie bzw. ein neues Kinder- und Jugendheim bei Volljährigkeit ist nicht möglich).
- Der Wiedereintritt erfolgt innerhalb eines Jahres nach Austritt.

3. Alternativen und Anschlusslösungen nach Austritten aus Pflegefamilie oder Heim

Für junge Erwachsene, welche aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit austreten (sogenannte Care Leaver), stehen insbesondere folgende Anbieter und Angebote zur Verfügung:

- **ambulante Dienste, Fachstellen und Behörden**, insbesondere:
 - Sozialdienst der Wohngemeinde

- Berufsintegration BL (<https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung/sekundarstufe-ii/berufsbildung-berufsberatung/berufsintegration/beratungsangebote>)
- diverse Fachstellen bei sozialen Fragestellungen (www.sozialkompass.ch),
- Erwachsenenschutzbehörde (www.kesb-bl.ch)

- **Netzwerk Care Leaver**, Basel

- **Kompetenzzentrum Leaving Care**: <https://leaving-care.ch/>

- **Stationäre Betreuung für Erwachsene** (ambulante Wohnbegleitung, Betreutes Wohnen im Heim):

Mehr Informationen für Menschen mit Behinderung: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/behindertenangebote>

Mehr Informationen für Menschen mit Suchtproblematik: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/spitaler-und-therapieeinrichtungen/suchthilfe/stationare-suchthilfe>